

Yb  
3002 f



2. K. 13





Königl. Preussisches  
Brau=  
Reglement  
Der  
Stadt Halle

Allergnädigst ertheilet/ und publiciret  
Anno 1719.

Sambt Beylagen sub Litt. A. B. C. D.

---

H A L L E

Zustuden bey Johann Christian Zahn/ Universitäts  
und C. C. Rath's Buchdr.

*Conf. Provinz. Ordnung de A. 1698. In Continuo ad. N. 6. p. 5...*









Nachdem Seine Königlich-  
che Majestät in Preuf-  
sen 2c. 2c. Unser allergnädigster Herr / mißfällig  
vernommen / daß bey  
dem Brauwesen der  
Stadt Halle / welches  
doch eine der besten und  
vornehmsten Nahrung  
derer Städte ist / große  
Unordnungen und Mißbräuche bishero eingeschli-  
chen / und obschon ein und andere Verfassung gema-  
chet worden / diesen Unwesen abzuheiffen / solche den-  
noch zum Theil nicht hinlänglich gewesen / zum Theil  
A 2 aber



aber zum effect nicht gebracht werden mögen / woraus denn erfolget / daß bey dieser Stadt kein tüchtiges Bier gebrauet worden / sondern die Einwohner derselben sich fremder Biere bedienen müssen / wodurch sowohl eine der besten Nahrung von der Stadt weg / und in fremde Lande gebracht / als auch dem Königlichen Accis-Interesse mercklicher Schaden geschehen. So haben höchstgedachte Seine Königliche Majestät aus Landes-Väterlichen Vorsorge / wie in andern dero Städten des Herzogthums Magdeburg / also auch bey dieser Stadt Halle / das Brauwesen durch eine besondere Commission genau untersuchen lassen / und præuiâ plenariâ causæ cognitione allergnädigst gut befunden / nicht nur ein besonders Brau-Directorium unter der Aufsicht des Magdeburgischen Commissariats nieder zusetzen / sondern auch ein neues Brau-Reglement verfassen zu lassen; Nachdem nun selbiges von dero Magdeburgischen Commissariat reuidiret / und von Ihro Königliche Majestät allergnädigst approbiret / auch daß solches zu jedermanns / insonderheit derer Brau-Interessenten notiz, und in öffentlichen Druck gebracht werde / um sich darnach allerunterthänigst zu achten / anbefohlen worden; So ist solches Brau-Reglement in nachfolgenden Capitteln verfasst:

Cap.



Cap. 1.

Von den Brauen insgemein/und dessen  
Verbesserung.

§. 1.

**W**eil dasjenige / so einer nur auf gewisse Zeit zu verwal-  
ten hat/insgemein pflaget negligiret zu werden/solches  
auch insonderheit bey dem Brauwesen dieser Stadt  
Halle eingetroffen/indem die wenigsten/ weiln sie es nur Zeit  
Lebens zu genießen gehabt / sich düsselben recht augenommen/  
sondern als ein Neben-Werck tractiret / und der ganze Ver-  
fall des Brau-Wesens hauptsächlich daher gerühret; So soll  
hinkünftig das Brauen Innhaltß Recessus de dato Berlin  
den 27. Decembr. 1717- von selbiger Zeit an/als ein Jus reale,  
und welches nicht allein auf die Erben und Erbnehmen ge-  
richtet/ sondern ad quoscunque possessores Männ- und Weib-  
lichen Geschlechts gehet / auf die Häuser geleyet seyn und  
hafften / auch ein jeder freye Macht haben/ davon gleich an-  
dern Erb-Güthern/nach seinen besten Gefallen/tam inter vi-  
vos, quam mortis causa zu disponiren/wie davon unten Cap.4.  
mit mehrern gedacht werden soll. *p. 17.*

§. II.

Wie nun die Brau-Nahrung in bessern Aufnahmen  
zu bringen/nochwendig ist/ daß nicht nur mehr debit als bis-  
her gewesen / verschaffet / sondern auch die Dorff- und Land-  
Biere nicht weiter eingeführet und verzapffet werden / unter  
denenselben aber insonderheit der Beesener Breyhan-Schand/  
der Brau-Nahrung am meisten Eintrag gerhan/ so soll auch  
solche Einfuhre und Verzapffung derer Dorff-Biere und  
in specie des Beesenschen Breyhans / so wohl untern  
Rathhause / als auch an allen andern Orthen der Stadt und  
Raths-Vorstädten/ sub poenâ confiscationis, gänzlich verbo-  
then



then seyn / und nach Inhalt des §. 4. bemeldten Bray-Recessus, nun und zu ewigen Zeiten nicht wieder etabliret / und angerichtet werden.

## §. III.

Allermåßen auch Ihre Königl. Majestät vor sich und Dero Nachkommen / in Betrachtung der vor die Brau-Vereerbung verschafften mehrern Debit, empfangenen zwanzig tausend Thaler / kein mehrers / es sey unter den Nahmen eines Canonis, oder wie es sonst Nahmen haben möchte / von denen Brauen unter einiglerley Vorwandt prætendiren noch fordern / sondern sich mit obberührter Summa der bezahlten 20000. Thlr. lediglich begnügen lassen wollen.

## §. IV.

Gestalt dann Ihre Königl. Majestät die Brauer-schafft wieder den Magistrat, das Hospital S. Cyriaci, und die Brandischen Erben / wegen derer bisher von ihnen exercirten Verleihung derer Brausteden / auch derer dieserhalb erhobenen Revenues, und daher zumachenden Anspruches / zu allen Zeiten kräftig schützen / und vertreten / auch selbigen nicht verhalten / daß sie außer den gesetzten Brauzins / vor die Brauen / so verrichtet werden / es sey unter was prætext es wolle / denen Brau-Herren etwas abzufodern berechtiget / sondern vielmehr solche Concessionen / so sie hievor wegen der Verleihung exerciret / von nun an und in Krafft des obbemeldten Recessus, gänzlich cassiret und aufgehoben seyn sollen. Noch weniger gestatten Ihre Königl. Majestät / daß die Brau-Interessenten bey Einquartierungen / Collecten und andern præstationen / sie mögen Nahmen haben wie sie wollen / höher als bis anhero / da die Brau-Gerechtigkeit nur ein beneficium personale gewesen / beleet werden mögen.

## §. V.

Und weiln vormahl nicht mehr als zweyhundert Brausteden



stedten bey der Stadt Halle gewesen / so hat es auch darbey  
 sein unveränderliches Bewenden / dergestalt / daß über solche  
 200. Brausteden / unter keinerley prætext , weder in der  
 Stadt/nach in denen Vorstädten/ neue und mehrere / am al-  
 lerm wenigsten aber einige Freybräuen ertheilet werden/ sondern  
 die hiesige Brauerschafft wieder die Vorstädter ihr herge-  
 brachtes jus prohibendi zu exerciren befugt / und dasselbe  
 Krafft dieses confirmiret seyn soll.

## §. VI.

Jedoch/ da denen Strohhöfem dreßsig erbliche Brau-  
 Gerechtigkeiten laut des §. 5. des oberwehnten Brau-Reces-  
 sūs, unter der condition und restriction gegeben worden/ daß  
 sie ihr Bier nur allein in den Bezirk des Strohhofes zu  
 verzapffen/und zu consumiren / keinesweges aber das von ih-  
 nen gebraute Bier / weder Faß/Tonnen/nach Kannen-weise/  
 ingleichen ihr Trinken und Träbern sub poenâ confiscatio-  
 nis und bey Verlust ihrer Brau-Gerechtigkeit / nicht in die  
 Stadt Halle / und übrige Vorstädte zu bringen berechtiget  
 seyn / so hat es auch dabey sein unveränderliches Bewenden.  
 Es sollen aber die Strohhöfser sich keines mehrern Debits  
 and Rechts als ihnen in nur erwehnten §. 5. des Brau-Re-  
 cessūs nachgelassen / anmaßen / wiedrigensals aber sie ihrer  
 Brau-Concession gänzlich verlustig seyn. Inmaßen  
 Krafft dieses das Königliche Accise-Amt hiedurch befehliget  
 wird/durch ihre Visitatores und Thorschreiber darauf ein wach-  
 sames Auge mit zu haben und nichtspassiren zu lassen.

## §. VII.

Wie dann auch das Brau-Privilegium so dem Isaac le  
 Veaux auffm Neumarchte vormahlen aus besonderen Köni-  
 glichen Gnaden verliehen worden / nach Inhalt §. 6. des  
 Brau-Recessūs, nicht weiter als geschehen / extendiret wer-  
 den soll.

## §. V.



## §. VIII.

Weiln auch nicht wenig confusion bey dem Brauen entstanden/ daß verschiedene Particulier-Personen Brauhäuser possidiret/ und bey ein und anderer guten Anordnung sich öftters opponiret/ so igo um so vielmehr zu besorgen/ da viele Veränderung und Besserung der Brau-Gefäße und Erweiterung derer Brauhäuser vorzunehmen/ die Nothdurfft erfordert. Als soll der Stadt-Rath dahin sehen/ daß nachdem das Sellenthinische Brauhauß bereits erkauffet worden/ es bey ereignender Gelegenheit auch das Brandische Brauhauß käufflich an sich bringe.

## §. IX.

Und wie Seine Königliche Majestät vor die Vererbung derer Brau-Gerechtigkeiten/ Abschaffung des Beesenschen Breyhahn-Schandts untern Rathhause/ und Confirmation der Brauerschafft bishero cum jure prohibendi exercirten Juris braxandi, 20000. Thlr. gezahlet bekommen/ und darüber sub dato Berlin den 20. Jan. 1718. quittiret; Also wollen auch Seine Königl. Majestät vor sich/ dero Erben und Nachkommen/ den über solche Vererbung sub dato Berlin den 27. Decembr. 1717. ausgestellten Reces hiermit nochmahls in allen Punkten und Clausulen allergnädigst confirmiren und die Brauerschafft darwieder auff keinerley Weise beeinträchtigen/ sondern darbey/ und insonderheit durch dero Magdeburgisches Commissariat, nachdrücklich schützen lassen.

## Cap. 2.

Von dem Brau-Directorio und desselben  
Berrichtungen.

## §. I.

**W**ie keine gute Ordnung bestehen kan/wann selbige nicht unter gewisser Aufsicht gehalten wird/ diese aber dergestalt



gestalt eingerichtet werden muß / daß aller Jurisdiction-Streit darbey/so viel möglich / vermieden werde/ hiernächst auch dabey solche Personen mit zugebrauchen / welche der Sache kundig; So haben Ihre Königliche Majestät in einen sub dato den 10ten Januarii 1718. ergangenen Rescripto allergnädigst sanciret/ daß das Brau-Directorium in Zukunfft/nebste dem Commissario loci, aus acht Membris, als zweyen aus der Stadt und Berg-Gerichten / zweyen von dem Magistrat, zweyen aus der Brauerschafft/und zweyen von denen Innungen und Gemeinheiten / so keine Brau-Eigene sind / bestehen solle / und wi: sie solches Brau-Directorium, der von dem Magistrat dawieder beschenehen Vorstellung ungeachtet/ sub dato Berlin den 7ten Martii 1718. nochmahls allergnädigst confirmiret und bestätiget / worbey es denn hinführo beständig verbleiben soll/ als hat der Magistrat sich hiernach allergehorsamst zu achten/und wann derselbe zum Besten / und Beförderung des Brauwesens etwas zu erinnern findet/ muß er solches durch die Deputirte Raths Membra im Brau-Directorio vortragen / die Anordnungen dabey selbst aber dem Brau-Directorio lediglich überlassen.

## S. II.

Gestalt dann 2tens besagtes Brau-Directorium bey dem Brau-Wesen / als einer Pollicey-Sache/ sich an keine exemptionem fori zukehren hat/ sondern es sollen alle und jede Brau-Herren/ sie seynd Königliche Bediente/Pfälzer/Franzosen/oder andere eximirte/in denen das Brauen betreffenden Sachen/ des Brau-Directorii Anordnung sich unterwerffen/ und sich darwieder mit der exceptione fori nicht zu schützen haben.

## S. III.

Soll das Brau-Directorium Krafft dieses authorisiret seyn/die Brauer-Meister und Brauer-Knechte/Maltzmacher/  
B item



item die sogenandte Trabe-Kapperinnen/und andere dergleichen Personen/Böttcher/ Hopffenmesser und/ was zum Brauwesen gehört/ anzunehmen/ auch wann erhebliche Uhrsachen vorhanden/ solche abzuschaffen/ jedoch aber zugleich dafür hauptsächlich zu sorgen/ daß tüchtige Brauer-Meister und Brauerknechte bey denen Brauhäusern jedesmahl bestellet/ und dadurch das Brauwesen immer mehr und mehr in Aufnehmen gebracht werde.

## §. IV.

Da auch die Erfahrung gegeben/daß die Schencken und Vorbrauer nicht wenig zu denen bishero eingeschlichenen Unordnungen Anlaß gegeben; So sollen auch diese/ wenn sie Hallisch Stadt-Bier schencken wollen/ unter dem Brau Directorio stehen/und alle Hallische Stadt-Bier Schencken/bey dem Brau Directorio sich einschreiben lassen/massen denn ihrenthalben im letztern Cap. 8. noch weitere Verfügung geschehen. p. 39...

## §. V.

Wann auch bey Visitation derer Brauhäuser sich gezeigt/daß bey denselben und denen Brau-Gefäßen unterschiedenes zu repariren/ auch durch den täglichen Gebrauch eines und das andere abgenuzet und wandelbahr wird/diese Reparation aber denen Eigenthümern derer Brau-Häuser/in Ansehung des davon zu genießenden Canonis obliegt/ in dem Brau-Recess §. 7. auch bereits disponiret/ daß die Brau-Häuser von denen Eigenthümern mit ihren Instrumentis in guten Stande erhalten werden sollen; So soll solches denen Eigenthümern derer Brauhäuser von dem Brau Directorio angezeigt/ und dieselbe schuldig seyn/ dasjenige was etwa zu bessern/oder zu repariren seyn möchte/ sofort ohne den geringsten Umstand/auf ihre Kosten machen zulassen/oder im Fall solches nicht geschehen/ und die Reparatur keinen Aufschub leyden

den



den zugewarten / daß das Brau Directorium solches verfertigen lassen/und der Unkosten wegen von den Canone, so von jedem Brauen entrichtet wird/ sich selbst bezahlt mache. Jedoch mit dieser Limitation, daß wenn ein Hauptbau bey einem Brauhause zu veranlassen/das Brau Directorium disfalls bey dem Königlichen Commissariat in Magdeburg zuörderst anfragen/ und daselbst fernere Verfügung gewarten solle.

## §. VI.

Ingleichen sollen die bey denen Brauhäusern bestellte Böttchere/ wegen ihrer bey denen Brauen/ in Ansehung des Gefäßes/ habenden Verrichtungen/ von diesem Brau Directorio ebenfalls dependiren/und daselbst ohne jemandes Einrede ihrer Arbeit und Verrichtung halber Rede und Antwort geben.

## §. VII.

So jemand von dem Brau Directorio entweder mit Tode oder sonst abgienge/so soll das Collegium, aus welchem das abgegangene Membrum wieder zu besetzen seyn wird/aus Ihren Mittel zwey oder drey dem Königlichen Brau Directorio vorschlagen/und dieses mit ihrem Bericht die denominirten dem Königlichen Commissariat zu Magdeburg präsentiren/woraus von obgedachten Commissariate einer ernennet/und bey dem Brau Directorio an des abgegangenen Stelle admittiret und confirmiret werden soll/jedoch daß diejenige/welche von Innungen und Gemeinheiten künfftig erwahlet werden/zur Brauerschafft nicht gehören/ noch derselben Membra seyn müssen.

## §. IIX.

Das Brau Directorium von welchen wenigstens einer/ aus jeden obbenandten Collegiis zugegen seyn muß/versamlet sich ordinarié alle Mittwoch Vormittages um 10. Uhr aufm



Rathhause in der großen Raths-Stube / woselbst ausgesprochen wird/wie viel an Schwarz und Weiß-Bier die Brauermeister auff nächst folgende Woche zu brauen haben / und soll das Aussprechen derer Brauen allemahl nach Gelegenheit der Zeit u. Abgang des Biers/u. des sowohl in denen öffentlichen Kellern/ als auch in denen privat-Schenden vorhandenen Vorraths an Biere/welchen der Brauer-Bothe nebst dem visitatore jedesmahl nach seiner Endes-Pflicht selbigen Tages anzuzeigen hat / nicht aber jemanden zum Vortheil eingerichtet werden / zu welchen Ende sich die Brauermeister insgesamt um selbige Zeit zu Rathhause anfinden / des Brau-Directorii Anordnung gewärtig seyn / und darnach sich gehorsamst verhalten müssen / bey willkührlicher Bestrafung.

## s. IX.

Über dieser gewöhnlichen Wöchentlichen ordinairer Zusammenkunft soll das Directorium zum wenigsten alle Monathe / oder so oft es die Nothdurfft erfordert / auf vorhero gewöhnliche convocation, extraordinarie zusammen kommen / und von dem Brauen / wie dasselbe in bessern Schwang und Aufschwümen zu bringen / auch wie denen nach und nach wiederum einschleichenden Mängeln und Gebrechen abzuhelfen und zu remediren sey / mit einander conferiren / und darüber einen gewissen Schluß fassen / bey wichtigen Vorfällenheiten aber des Magdeburgischen Commissariats-Resolution darüber einholen / und selbiges so fort zur execution bringen.

## s. X.

So soll auch das Directorium alle Jahr / und zwar eigentlich die Woche Johannis / auf dem Rathhause an gewöhnlicher Stelle zusammen kommen / und in Beyseyn einiger Deputirten von der Brauerschaft ihnen von Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung / von dem hierzu bestellten Re-



Receptore ablegen lassen/ wie davon Cap. 3. §. 3. mit mehrern zusehen ist.

## §. XI.

Das in der Brauer = Laden befindliche Geld soll zu Erhaltung der Ordnung/ Verlag der Rechtfertigung gegen die/ so gemeiner Stadt und dem Brauen zu Schaden etwas attentiren/ und andern nothwendigen Ausgaben gebraucher und angewendet werden.

## §. XII.

In solcher Laden soll das Brau = Reglement, die Brauer = Rolle / und was sonst in Brau = Sachen ergangen / ver-  
wahrlich beygelegt und erhalten werden.

## §. XIII.

Es soll auch das Brau = Directorium fleißig Achtung haben/ daß kein Kesselbier in der Stadt Weichbilde gebrauet/ noch das Dorff und andere verboethene Biere darinnen geführet / verbraucher oder verschencket werden/ sondern solches sofort confisciren und die Ubertreter bestraffen.

## §. XIV.

Auch soll das Brau = Directorium darauf insonderheit bedacht seyn / damit der Weizen und Gersten/ Hopffen auch andere ingredientia des Brauens / von denen Auf- und Verkaufern / so selbige außer dem Lande und der Stadt wieder verkaufen / nicht aufgekauft/ und damit zu der hiesigen Brauerschafft Schaden ein propoliam getrieben werden möge/ auch daß diejenigen, so den Hopffen zum verkaufen anhero bringen / selbigen auf den Markt führen/ und nicht etwa bey andern Leuten / Brauer = Meistern / oder auch in deren Gasthöffen/ in und vor der Stadt ausschütten/ und auff Theurung behalten / gestalt die Ubertreter davor gebührend anzusehen seynd.



## Cap. 3.

Von Habilitation zur Brau Nahrung/und  
wer derselben fähig sey.

## §. I.

**W**er unter die Zahl der Brauerschaft recipiret seyn will/soll sich bey dem versammelten Brau Directorio melden/und gebührend dociren / auf was Art und Weise/auch auf was vor ein Haus er die Brau Gerechtigkeit erlanget / welches vermittelst producierung seines gerichtlichen Rauff / Tausch / oder andern Contracts oder Erbtheilungs Vergleichs/alsofort geschehen muß / andergestalt er nicht ausgesprochen/noch zum Brauen admittiret werden soll.

## §. II.

Ingleichen soll er bey dieser Stadt und in deren Ring-Maur mit einen eigentümlichen Bürgerlichen Schoßbahren Hause / so wenigstens fünffhundert Thaler werth ist / welches er nicht etwan wiederkäufflich / sondern würcklich in Lehn und Werth hat/auch dazu selbst bewohnet/angesessen seyn/und das Bürger-Recht erlanget haben.

## §. III.

Soll ein jeder neu angehender Brauer pro inscriptione in der Brau-Rolle / zehen Thlr. in die Brauer-Lade erlegen/welche das Brau Directorium durch den bey der Brau-Casse bestellten Rendanten gegen Quittung in Empfang nehmen/und vonselbigen sofort in die zu Rathhause verwahrte Brauer-Lade legen lassen soll/als worzu drey differente Schlösser und Schlüssel verhanden / davon einen Schlüssel der eine Deputatus vom Magistrat , den andern der eine Deputatus aus den Stadt und Bergerichten/den zten aber der Rendante solcher Braugelder/in Verwahrung haben/und soll dieses Geld/ auch  
was



was an Straff- Gefällen und sonstem einkommen möchte/ zum Nutzen der Brauerschafft angewendet/ so wohl auch dem Brau- Directorio , und einigen Deputatis der Brauerschafft über Einnahme und Ausgabe alljährlich termino Johannis richtige Rechnung davon abgelegt / ohne Ordre des Brau- Directorii aber nichts ausgezahlt werden.

## S. IV.

Ferner soll ein solcher neu angehender Brauer gehalten seyn / sich in das darzu gefertigte Braubuch einschreiben zu lassen/und zugleich stipulatâ manû anzugeloben/ daß er sich in allen dem Brau- Reglement, und des Brau- Directorii Anord- nung/ jederzeit gemäß verhalten wolle / dabey sie denn dem zum Brauwesen bestalteten Actuario Einen Rthlr. pro quietan- cia, daß er in der Brau- Rolle eingeschrieben/ und die 10. Thlr. Einschreibe Geld bezahlet/ zu erlegen haben/ weil er außerdem vor seine beyrn Aussprechen/ und Brauer Conuentibus ha- bende Mühe/keine Douceur genießet.

## S. V.

Solten Eltern versterben und unmiündige Kinder ver- lassen/soll das Brauen von derselben constituirten Vormün- dern so lange auff das Defuncti parentis Hauß und Nah- men fortgeföhret werden/ bis ein Kind erwachsen/ und selbiges anzunehmen habilitiret seyn/ oder sonstem zur Theilung der Erb- schafft geschritten wird.

## S. VI.

Daferne ein Brauer mit Tode abgienge/ und weder Weib noch Kinder / oder andere allhier angeßessene Erben verliesse/ sondern auswärtige heredes hätte / sollen diese allhier die Brau- Nahrung zu treiben nicht befugt/ sondern gehalten seyn/ binnen 4. Wochen nach des Erblassers Absterben/ dasselbe an einen allhier angeßessenen/ und zur Brau- Nahrung habilen Bürger zu überlassen/ es wäre denn/ daß der extraneus heres,  
sich



sich in der Stadt innerhalb Jahres-Frist häuslich und bürgerlich nieder zu lassen / tüchtige Caution bestellen könnte und wolte.

## §. VII.

Im Fall nun ein dergleichen inhabilis binnen denen gesetzten 4. Wochen sein Brauen auf einen andern habilem nicht bringen und verkauffen / oder sein Domicilium in der gesetzten Frist nicht nehmen würde / so soll das Brau-Directorium befugt seyn / sothanes Brauen durch die Berggerichte subhastiren / und dem meistbietenden adjudiciren zulassen / das pretium aber nach Abzug der Kosten dem Eigenthümer auszuantworten. Und da immittelst / und durante subhastatione, bey dem Aussprechen den inhabilem die Reibe treffen würde / soll das Brau-Directorium dasselbige Brauen zu verbrauen haben / und den Überschuss davon an die Brauer-Lade berechnen lassen.

## §. VIII.

Damit auch der eigentliche Zweck dieser bürgerlichen Nahrung desto besser erreicht werden möge / welcher darinnen besteht / daß dasjenige / was in einer Stadt gewonnen wird / daselbst auch wiederum verkehret / und andern Mitbürgern in ihren Zünften und Nahrungen vor Auswärtigen gegönnet und zugewendet werde; so soll niemand / wenn er gleich obbescriebener Maasse sich zur Brau-Nahrung habitiret hätte / solche zu exerciren befugt seyn / er wohne denn auch in der Stadt Halle / in seinen mit der Brau-Berechtigkeit begabten eigenthümlichen Hause.

## §. IX.

Es werden aber diejenigen hiervon ausgenommen / welche in Seiner Königl. Majestät in Preussen würclichen Kriegs- oder Civil-Bedienungen stehen / und deshalb absent seyn müssen / ingleichen welche studirens und Reisens halber abwesend seyn



seyn wie nicht weniger diejenigen/ welche bey der in Ao. 1714 geschenehen transferirung derer Landes Collegiorum nachher Magdeburg sich mit dahin zu begeben necessitiret worden/ Gestalt denn auch derselben hinterlassene Wittben und Kinder sich dessen zu erfreuen haben/ so lange sie in ungetheilten Güthern sitzen/ nach erfolgter Theilung aber müssen dieselbe/wenn sie der Brau-Nahrung theilhaftig seyn wollen/ sich anher wenden und der Ordnung nach habilitiren/oder das Brauen einem andern habilitirten Bürger kaufflich überlassen.

## Cap. 4.

## Von Verpfändung/ Vertausch- und Veräußerung derer Brauen.

## §. I.

Nachdem Ihre Königliche Majestät die Brauen nunmehr vermöge des Brau Recessus erblich gemacht/ und auf die Häuser transferiret/ dabey auch allergnädigst verstattet/ daß die Brau-Herren oder Brau-eigenen darüber/wie mit andern allodial-Güthern/ sowohl inter vivos als mortis causa disponiren mögen/ so soll auch einem jeden erlaubt seyn/ solche seine erhaltene Braustädte mit oder ohne Haus/ worauff solche Braustädte geleyet/ zu vertauschen/ zu verkaufen/ zu verpfänden/ oder auf andere Weise vel per ultimam voluntatem vel inter vivos / inhalts solches Recessus zu veralieniren.

## §. II.

Weilm aber auch bey sothaner Vererbung derer Braustädten Ihre Königliche Majestät hauptsächlich Ihre Landes-Väterliche Vorsorge dahin gerichtet/ daß dadurch an die Häuser eine beständige Nahrung gebracht werde/ wovon solche/ insonderheit die grossen Capital-Häuser/ desto füglicher in baulichen Wesen zum Lustre der Stadt erhalten werden/ und die zu dem

C

Ans



Anbau solcher Häuser aus der Königl. Accise deshalb erhaltene Braueyheit nicht vergebens angewandt seyn/ auch die onera desto besser davon entrichtet werden mögen/ so soll künfftig hin/ bey Verkaufung oder Vertauschung und alienation der Braustädten/ an niemanden separatim verkauffet werden/ welcher nicht wenigstens ein Haus vor fünff hundert Rthl. werth erblich habe und besitze/ darauff das Brauen wieder verleget werden könne/ gestalt dann Krafft dieses Jhro Königl. Maj. Dero Stadt und Berg. Gerichte dahin anweisen/ keinen Kauff oder Tausch oder andere zu recht beständige alienation zu verstaten/ und zu confirmiren/ es sey denn von dem Käufer in specie dociret/ daß er ein solch Haus besitze/ und das erkauffte Brauen darauff verlegen wolle; wie dann alle alienationes derer Brauen/ wenn sie nicht Gerichtlich confirmiret/ vor null gehalten/ und weder der Käufer noch Verkäufer zum Brauen admittiret/ oder ausgesprochen werden soll/ er habe denn sein acquirirtes Brauen auf sein Haus Gerichtlich schreiben lassen/ und solches bey dem Brau Directorio produciret.

## §. III.

Und ob zwar nicht vergönnet/ auf einem Hause mehrere als eine Braustadt zubringen so bleibet doch unverwehret/ durch zulässige Contracte, Erbschafften und Heyrathen/ mehrere Häuser mit solcher Brau. Gerechtigkeit zu acquiriren und zu besitzen.

## §. IV.

Weil auch Jhro Königl. Majestät allergnädigst verwilliget und accordiret/ daß nachdem Sie von der Brauerschafft 20000. Rthlr. erhalten/ auf die Braustädten kein neu Onus, als in dem Brau-Recess enthalten/ legen zu lassen/ und dann bis dahin die gekauffte Braustädten von dem onere des Kauffschoffes frey gewesen/ so soll auch in Zukunft von denen verkaufften Braustädten kein Kauffschoff von dem Magistrat genommen werden/ sondern solche davon/ wie vorhin/ befreyet bleiben/ und damit darun-



Darunter kein Unterschleiff vorgehe / wenn eine Braustädte mit dem Hause verkauft / und das Brauen in præjudicium des Kauffschosses so von Hause zu geben ist / in Preis höher / das Haus aber herunter gesetzt werden solte / so soll in solchen Fall das Brauen vor einen solchen Preis als es zu letzt Gerichtlich verkauft worden / angezet / und dieses von dem ganzen quanto der Kauff-Gelder decourtiret / von dem übrigen aber / als den wahren Preis des Hauses / der Kauffschoss gegeben werden.

S. V.

• Wann nun ein Brauegener sein Haus verkauffte / und die Brau-Berechtigkeit davon zurück behielte / so ihm frey stehet / so soll er gehalten seyn / längstens binnen einen halben Jahre ein ander Haus sich erblich anzuschaffen / so wenigstens fünffhundert Thlr. werth ist / oder zu erwarten / daß er nach Ablauf des halben Jahres / zum Brauen nicht ferner admittiret / sondern von dem Brau-Directorio sein Brauen zum Gerichtlichem Anschlag gebracht / und an einen habilem præstitis præstandis adjudiciret / das licitum pretium aber ihm nach Abzug der Kosten / heraus gegeben werde. Gestalt dann das Brau-Directorium dahin zu sehen / daß niemand ohne Haus / wovon doch die jetzigen Prediger und Witben / so Brauen haben und Königl. Dispensation vor ihre Persohnen / jedoch cirra consequentiam, erhalten / angenommen seyn / zum Brauen admittiret / noch sonst / wie bey dem Pfannwergen bishero eingeschlichen / ferner verstattet werden / in fraudem legis auf solche Häuser Brauen zu transferiren / die unter oder wenig über 100. Thlr. werth seyn / sondern wie oben angeführet / wenigstens fünffhundert Thlr. gelten.

V. Continuat.  
# 2 6. C. 1. §. 6.  
p. 7.

S. VI.

Solte sich aber jemand gendthiget finden ein Capital auff zunehmen / und seine Braustädte dafür zu versehen / welches ihm erlaubet; so soll demnochdem Creditori das Brauen / wenn dem Debitori die Reibe trifft / zuverbrauen / seines Pfand-Rechts ungeachtet / nicht erlaubet seyn / sondern wenn der Debitor das

C 2

Brauen



Brauen wegen Unvermögen nicht verrichten könnte / soll er solches dem Brau-Directorio anmelden / welches dann das Brauen durch einen andern habilen Brauer verrichten lassen / und den profit, nach Abzug der Unkosten / auf assignation des Debitoris, als womit sich ein jeder Creditor bey der Verpfändung zu prospectiren hat / dem Creditori abfolgen lassen soll.

Cap. 5.

### Von Bestellung und Veredyung der Brau-Meistere und der Brauer-Knechte/deren Veredyung und Lohn.

§. I.

**W**eilen es auff die Brauer-Meister/Brauer-Knechte/ und dero selben Geschicklichkeit und Erfahrungheit / daß das Brau-Wesen glücklich von statten gehe/ und in Aufnahme gebracht werde / hauptsächlich ankommt / so soll das Brau-Directorium dahin bedacht seyn / und jedesmahl/und auch jezto dazu solche Leute bestellet und angenommen werden/ die das Brauen an solchen Orten / wo gute braune und weiße Biere oder Breyhane gemacht / erlernt/ und ihrer Erfahrungheit halber gute Zeugnisse angeschaffet/ und würcliche Probe abgelegt haben.

§. II.

Un damit des Lohns halber keine Klage geführt / noch jemand darunter übersetzet werde / so soll ein Brauer-Meister/ der alle Arbeit/ sowohl bey dem Malzmachen/ Darren/ Sacken/ Schrotten/Brauen/Hoppenkochen/Fassen/zuschlagen und ausführen / verrichtet / nicht mehr zum Lohn von einem ganzen Brauen als drey Thaler fodern / oder bey Straffe ihm mehr gereicht werden; Ingleichen vor Bier/so zum Truncke bey dem  
brau-



brauen/ wann es nicht in natura<sup>a</sup> gereicht wird / Acht Gr. wo-  
bey er noch das bishero üblich gewesene Spundt- Geld / als  
von jeden Stück- Gefäße/ es sey klein oder groß/ mit seinem  
Brauer- Knechte dergestalt zu theilen hat / daß er davon zwey  
Dritttheil/ und die Brauerknechte ein Dritttheil bekommen. Und  
wie der Brauherr zu den Brauen das Stell- Stroh / Dehl/  
Hertel/ Beesen und Hesen hergeben muß / so hat er hingegen  
sich auch weiter von dem ganzen Gebräude / weder an Bier/  
Trinken/ Trabe/ Spüllicht/ Hesen/ Holz/ und wie es sonst  
Nahmen haben mag / nichts weiter anzumäßen/ noch unter  
einigerley prætext zu fordern / außer die von einem angehen-  
den Brauer ein vor allemahl ihm zugebende Sechs Groschen  
vor die Schürze/ und Zwölff Groschen Schauffel- Geld/ son-  
dern er mit den vorhin gemeldeten Lohn ein vor alles sich be-  
gnügen lassen muß / wiedrigenfalls/ und da er ein mehrers als  
gesetzt/ zufordern und anzunehmen sich gelüsten lassen solte/ so  
soll er dafür zum ersten mahl in drey Thaler/ das andere mahl  
in sechs Thaler Straffe genommen / und da er zum dritten  
mahl hierwieder handeln solte/ seines Dienstes gänzlich ent-  
setzt werden; der Brauherr aber/ der dem Brauermeister ein  
mehrers als ihm ausgemacht/ geben/ und dadurch denselben  
verwehnen solte/ soll gleicher gestalt/ so ofte er dessen überfüh-  
ret werden wird/ zehen Thaler Straffe in die Brauer- Lade er-  
legen / und bey beharrlicher Widerschlichkeit zum Brauen  
nicht admittiret werden. Alle mählen ihn darwieder keine Ent-  
schuldigung oder prætext; daß er es dem Brauermeister ge-  
schenket/ oder aus guten Willen gereicht/ oder es sey Brandts  
wein/ Butter/ Herzhgen/ Schweinebraten und dergleichen co-  
mestibilia, weiln die Erfahrung gelehret/ daß solches bishero/  
insonderheit von denen Vorbrauern practiciret/ und die Brau-  
ermeister daburch verleitet worden/ wider ihre Pflicht denen-  
selben ein Fass und darüber mehr Bier zu machen/ andern aber



und insonderheit unvermögenden Brauherrn / die auf solche Weise denselben nicht tractiren können / schlechter und weniger Bier zu machen / woburch dann sowohl die Königl. Accise defraudiret worden / als auch das Brauwesen bishero in so merckliche Abnahme gerathen.

## §. III.

Und weiln die Brauermeister ohne Hülffe der Sache alleine nicht vorstehen können / so sollen jedem drey Brauerknechte / die er dazu dem Brau-Directorio vorzuschlagen / gegeben und verpflichtet werden ; welche dann dem Brauermeister in allen bey dem Brau-Wesen vorkommenden Verrichtungen / als Getreyde einschütten / Wasser darauf gießen / in den Wachschauffen bringen / umstechen wann es gewachsen / auff den Boden bringen / trocknen und rühren / davon sacken / in und aus der Mühle bringen / bey dem Brauen alles / was darbey vorkommt / thun und verrichten / insonderheit bey dem Umbrechen / rühren / Feuer nachlegen / Holzspellen / Fässer zusammen holen / dieselbe nebst denen Bottichen sauber zu halten / damit sie von der wilden Jahre verwahret bleiben / und dergleichen mehr / bestehen und helfen sollen.

## §. IV.

Diese Brauer-Knechte nun soll der Brauer-Meister zu allen denen bey dem Brauen vorkommenden Verrichtungen ziehen / damit dieselbe bey dem Brauwesen angeführet / und bey eräugender Vacance eines Brauermeisters / wann sie dazu tüchtig / vor andern darzu gezogen werden können. Hingegen hierdurch ernstlich verbothen seyn / die Weiber und unverzeydete Leute / wie bisanhero die Unordnung eingeschlichen / bey den Darren / Malzen / und sonst bey dem Brauen zu Hülffe zu nehmen / und zu gebrauchen / weiln diese 4. Personen alles gar füglich bestreiten können / und es keiner besondern Rührer / Holzspeller und Nachstörher bedarff / immaßen alle diese Leute



te nur zu vielen liederlichen Dingen und Ausgaben Anlaß gegeben / die Brauer-Meistere und Brauer-Knechte hingegen / denen doch dieses alles zu verrichten gebühret und anvertrauet wird / dabey müßig gegangen / und dadurch bey dem Brauen nicht geringe Fehler untergelauffen / und das Malz nicht tüchtig ausgebrauet worden.

## §. V.

Und weilen auch aus der bisherigen übelen Gewohnheit angemercket worden / daß sowohl die Brauermeistere als Brauerknechte / sich fast eine jede Verrichtung besonders bezahlen / und noch dazu andere Leute halten lassen / die dasjenige / was sie verrichten solten / vor sie thun müssen / und aber dadurch das Brauen selbst nicht nur versäümet / sondern auch der Brauer Herr in mehrere und unnöthige Unkosten gesetzt worden / so soll hinführo / wie dem Brauer-Meister oben in §. 2. sein Lohn ausgemachet / also auch denen Brauer-Knechten überhaupt / und eines vor alles ein gewisser Lohn / als Einen Thaler Acht Groschen gereicht werden / und hierdurch ausdrücklich / und bey Straffe der Cassation denenselben verbotthen seyn / unter keinerley Prætext und Vorwandt / es habe Nahmen wie es wolle / an Brandtwein / Eßen / Sack-Gelde / Holz zuspellen / zu zerstören / Fässer zu holen / und was dergleichen mehr / auch Malz machen ꝛc. etwas von den Brauherren weiter zu fordern / sondern sich damit / und was ihnen obstehendermaßen in den angezoenen §. 2. annoch an Spund-Gelde zugetheilet / begnügen lassen. Im übrigen aber sollen sie hiermit angewiesen seyn / des Brauer-Meisters Anordnungen / in sofern dieselbe nicht wieder diese Brau-Ordnung streiten / und sonst verbotthene Dinge in sich fassen / auch wider seinen Eyd und Pflicht lauffen / als welches sie alsofort / wenn sie nicht gleiche Straffe gewärtigen wollen / bey dem Brau-Directorio anzuzeigen / schuldig seyn sollen / in allen gebührende Folge zu leisten / gestalt denn der Brauer



Brauer-Meister vor das ganze Brauen stehen und haften/ und hingegen seinen Regress an seine unterhabende Knechte nehmen soll/ weshalb er ein jeder/so er an einen oder andern einige Fahrlässigkeit / oder sonstigen Widerspenstigkeit und anderes verbotenes verspühren solte/es sofort dem Brau-Directorio anzumelden/ und sich dadurch aller Verantwortung zu entladen hat.

## S. VI.

Und obzwar bis anhero zu nicht geringen Nachtheil des Brauwesens eingeführet worden / daß bey dem Braun-Bierbrauen ein besonderer Hopffen-Kocher gebrauchet/und aparte bezahlet werden müssen/dieses aber eigentlich in des Brauer-Meisters Verrichtung laufft/und er am besten wissen muß/wie der Hopffen mit der Würz untereinander zu bringen und zu kochen sey / so soll auch inskünfftige dergleichen besonderer Hopffen-Kocher und Separat-Brauer / gänzlich abgeschaffet/ und das Hopffen-Kochen / wie es an sich dem Brauer-Meister zukommt/ und ihn davor sein Lohn bereits ausgemachet/ auch von selbigen verrichtet/ and weiter nichts prætendiret werden / maßen durch dergleichen von unterschiedenen Personen verrichtete Kocheren bey einen verdorbenen Biere ungewiß bleibt/welcher von beyden Schuld hieran habe.

## S. VII.

Der Brauer-Meister soll insonderheit dafür sorgen und haften / daß das Brauhauß/ und in demselben/die Bottiche/ Stellhölzer und anderes Brau-Gefäße / rein und sauber gehalten/ auch damit vorsichtig umgegangen werde/ und da er etwas schadhafftes an denselben / oder auch an den Heerden und Brau-Pfannen findet / solches in Zeiten dem Brau-Directorio anzeigen/wiedrigenfalls aber/da er dieses unterliesse/ und ein Schaden daher entstanden/soll er solches dem Brauhauß-Herrn zu erstatten verbunden seyn.

## S. VIII.



## §. IIX.

Die Brau. Häuser sollen von denen Brauer. Meistern Winters und Sommers. Zeit nicht eher / als bis die Stadt. Thore geöffnet seyn/auffgemachet werden/damit die Leute vor denen Thoren nicht das Nachsehen haben/und Mangel an Bier und Trinken lenden dürfen.

## Synd der Brauer. Meistere.

**I**ch gelobe und schwere / daß ich dem Dienste des Brauer. Meisters/ dazu ich bestellet worden/ getreulich und fleißig vorstehen / auch niemand sein Guth veruntrauen / verderben/ auch nicht übereilen/ noch davon gehen/ und mich auf die Knechte verlassen / sondern selbst dabey bleiben / mich auch an dem mir ausgemachten Lohne begnügen lassen / von niemanden mehr fordern / noch nehmen / sondern auch mich in specie nach der Königlischen allergnädigsten Verordnunge/ daß nemlich kein Malz eher gesackt/nach in die Mühlen geschaffet werden soll / bis zuvor die Königlische Accise entrichtet/ auch mir der Accise. Zettul vorgezeigt worden / aemäß bezeigen/ und in allen nach des verordneten Brau. Directorii befehlen und Anordnungen/wie auch dem publicirten Brau. Reglement und ins besondere desselben 5. und 6. Capittul achten / und selbigen gebührend nachleben / dem Armen sowohl als dem Reichen sein Bier/nach meinem besten Fleiße/Verstand und Vermögen / jedoch nach der Königlischen Accise. Ordnung nicht mehr Bier/als von derselben Maasse und Ziel gesetzet/ brauen will; So wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort.

## Synd der Brauer. Knechte.

**I**ch gelobe und schwere / daß ich den Dienst des Brauer. Knechts und des Malzmachens / wozu ich von dem verordneten Brau. Directorio bestellet und angenommen worden/

D

den/



den/getreulich und fleißig verrichten/Seiner Königlichen Majestät Accise-Interesse bey dem Brauen auf keine Weise schmälern / und bey solchen Brau-Weßen/ weder in Schrotten noch Faßen / der Königlichen Accise zum Nachtheil nichts selbst practiciren/ noch solches geschehen zu lassen/zu geben/auch niemanden von seinen Gute und Getreyde oder Malze das allgeringste veruntrauen oder verderben/sondern so viel mir möglich daran seyn/ daß das Malz recht zugerichtet und gedarret/ auch dem Brau-Herrn richtig wieder überantwortet werde/ bey der Darre auf Feuer und Licht fleißig Achtung geben/und aus dem Malz-Hause nicht eher gehen/ bis das Feuer gänzlich ausgegangen/ und ausgelöschet ist / und alles bey diesem meinen Dienste in acht nehmen will / was mir nach Inhalt des publicirten Brau-Reglements zuthun oblieget und gebühret. So wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort.

Cap. 6.

## Von Malzen und Brauen an ihm selbst.

§. 1.

**D**er verpflichtete Brauermeister und dessen Knechte sollen in Zukunft die Malze zu beyderley Bieren selbst und alleine verfertigen / und insonderheit dahin sehen/ daß der Brauherr ihnen zu rechter Zeit das Getreyde in guter Tüchtigkeit ins Malz-Haus liefern / und das Malz wenigstens 6. bis 8. Wochen vor dem Aussprechen parat sey/und auf einen guten Boden seine gebührende Reifung durch die Luft bekommen habe / auch so viel möglich im Martio und April gemachet / keines weges aber/wie bishero geschehen/darmit bis auf die letzte Stunde gewartet / oder wohl noch ganz warm von der Darre in die Mühle gebracht werde.

§. 11.

Und weilien auch mehrentheils zum Malze Saal-Wasser



se gebraucht wird/ dieses aber bey großen auflauffenden Gewässer vielen Schlamm und Unflath mit sich führet; So soll der Brauermeister und seine Knechte/zuförderst dasjenige/was sich in die Höhe giebet/ abschäumen/ und das Getreyde von allen Unflath säubern und fein abspülen/ nachgehends / und wenn das Getreyde wohl auffgerühret, frisch Wasser wieder aüßlassen.

## §. III.

Wann auch insonderheit bey dem Malzmachen wohl in acht zunehmen/das solches nicht zu lange im Wasser liege/oder hernachmahls die beste Krafft des Kornß in die langen Riechmen verwachse/ oder auch Grase/Riehmigt werde/ noch sonst wegen Mangel der Luft verdumpffe und anlauffe/ so hat der Brauer-Meister mit seinen Knechten dieses fleißig zu besorgen / und dabey insonderheit in acht zunehmen/ das nicht nur ehe das eingeweichte Getreyde zusammen gebracht wird/ solches genungsam entweder auf der Darre/ oder in der Luft getrocknet sey/ und sich im Hauffen nicht brennen könne/ sondern auch / wann es aus dem Wachs-Hauffen von einander auf den Boden gebracht wird/das es nicht zu dicke und zu lange auff einander gelassen / sondern täglich 3. bis 4. mahl gerühret werde/wiedrigenfalls / und da der Brauermeister dieses nicht beobachtet / sondern das Malz zu lang wachsen/Grase/Kienig werden / und anlauffen lassen/ soll er zu Ersetzung des Schadens angehalten / und über dieses nachdrücklich bestrafet/ auch dem befindnen nach seines Dienstes gar entsetzet/ solch untüchtig Malz aber nicht verbrauet werden.

## §. IV.

Beym Malzsacken und Mahlen soll der Brauermeister selbst seyn/und dahin sehen/das aus denen 80. Scheffel Gersten zum Brauen Bier einhundert zwey Scheffel gut Malz/wovon Sechs und Neunzig Scheffel veracciset werden / Sechs aber als Quellmaasß passiret/gemachet/und wenn es zureichend



angefeuchtet worden / in geeichten Säcken / jeden von vier Scheffel/in die Mühle geliefert werde/gestalt das Malz/ so bald es in die Mühle kombt / von dem vereydeten Malz-Müller so fort in den dazu geeichten Malz-Kasten gethan/und in Gegenwart des Visiratoris hinein gemessen werden soll ; daferne nun an dem Quanto, oder des Malzes Gürtigkeit / einiger Mangel verspüret / oder gar ein Überschuß sich befinden solte/hat der Visirator sofort solche Übermaße aus der Mühle zu schaffen / und wann es über 1. Scheffel sich beträget / solches zu confisciren/ungleichen muß derselbe sowohl/als der Müller/bey willkürlicher Straffe / solches dem Commissario loci und Brau-Directorio anzeigen / da dann der Brauermeister wegen des Mangels / oder Untüchtigkeit des Malzes / nach Inhalt des vorigen §. 3. jedesmahl gebührend bestraffet werden soll.

## §. V.

Desgleichen soll auch von dem Weiß-Bier Brauermeister beobachtet werden/und muß dieser mit seinen Knechten / das Weizen- und Gersten-Malz/insonderheit wenn es zur Mühle gebracht/und geschrotten werden soll/wohl durch einander messen.

## §. VI.

In der Mühlen haben der Brauermeister und verpflichtete Malz-Müller / bey Verlust ihres Dienstes/und anderer willkürlicher Straffe / ihnen höchstes Fleißes angelegen seyn zulassen/ daß das Malz nicht zu klein geschrotten/ sondern wie es sich gebühret zugerichtet werde ; Allermassen bis anhero die Erfahrung gelehret / daß / wann das Malz vorhero nicht genugsam angefeuchtet / und dahero zu klein geschrotten/ das beste / theils in der Mühle verstäubet / theils durch das so groß durchlöcherete Gestelle gefallen / und nicht recht durchgebracht und genuzet / auch das Bier trüb und nicht recht klar werden  
kön-



können/ welches alles daher gekommen/ wenn das Malz zu trocken zur Mühle gebracht / und fast zu Schroot-Mehl/ welches das Bier nur trübe macht/gemahlen worden; wiedrigenfalls/ und da der Müller würde überwiesen werden/ daß er hierunter mit dem Brauermeister colludiret / und das Malz zu klein geschrotet/ und solchergestalt durch seine Schuld verdorben hätte/ welches jedesmahl/ wenn es in dem Bottich geschüttet/ der Brau-Herr selbst observiren/ auch durch den Vifirator besichtigt werden soll/ so soll der Müller den Schaden erstatten / und darüber in willkührliche Straffe genommen werden.

## §. VII.

Damit nun das Malz/wenn es abgeschrotet / wiederum richtig in das Brauhaus kommen / und nichts davon zu andern Gebrauch von ein und andern verwendet / sondern alles zu dem Brauen eingeschüttet werden möge / so soll der Müller dasselbe wieder mit einen Stempel versiegeln/ und der Vifirator und Brauer-Bothe/so zu Messung des Malzes insonderheit verendet / dasselbe bey der Lieferung aus der Mühle in dem Brauhaus wieder annehmen / das Siegel untersuchen/ und wenn er daran/ oder an denen Säcken/ so gleichfalls geahmet werden sollen/ oder auch an dem geschroteten Malze selber einen Mangel / und daß es nicht recht zugerichtet/verspüren solten/solches sofort dem Commissario loci, in dessen Abwesenheit dem Accise-Einnehmer/nebst dem Brau-Directorio anzeigen/ welche solches sofort und unauffgehalten zu untersuchen/ darunter zu remediren haben / damit das Brauen nicht zurück gehalten werden dürffe; sonst aber/wenn alles richtig/ muß das Malz in dieser beyden Beyseyn eingeschüttet und verbrauet werden.

## §. IIX.

Kein Brauherr noch Brauermeister / oder ihre Knechte/  
D 3 noch



noch der Müller selbst soll n sich unterstehen / an Sonn- und Fest- Tagen währenden Gottes- Diensts/ und vor geendigten beyden Predigten / das Malz in oder auch aus der Mühle zu bringen/fahren oder treiben zu lassen/ bey Vermeidung un- nachlässiger Straffe/auch resp. Verlust ihres Dienstes.

s. IX.

Das Wasser zum Brauen soll allezeit eine Nacht und Tag/ auch noch wohl länger zuvor im offenen Bottich stehen/ damit daß lbe sich seze und abklähre / ehe es verbrauet wird/ auch von diesem Bottich/ damit es nicht wieder trübe/ und die gesezte Unreinigkeit aufgerühret werde/abgezapfft werden.

s. X.

Wann das geschrotene Malz eingeschüttet worden / soll der Brauermeister nicht sofort das siedendheiße Wasser/sondern erst vorhero etwas laulichtes Wasser zum auffquellen / und einmöschen/darauf gießen/ und solchergestalt zuvor eine Stunde lang stehen lassen. Weilen sonsten / wenn sogleich das heiße Wasser auf das Guth kömmt / sonderlich wenn es zu klein geschroten ist/ wie ein Teig zusammen läuft/ verbrühet und verbrennet/ auch keine Krafft ausziehet/ und nachmahls nichts vom Gestelle abgeheth/wodurch dann/und daß das Wasser zu heiß angegossen / und die Krafft nicht extrahiren kan/ bey manchen Brauen nicht das völlige Bier- Maas heraus gebracht worden/ welches / weilen solches aus der Schuld des Brauermeisters herrühret/ derselbe zu bonificiren hat/ und der Brauherr darunter nicht leiden soll.

s. XI.

Wann nun solchergestalt das geschrotene Malz mit laulichten Wasser aufgequelllet / auch wenn es zu klein geschroten seyn solte/mit Heckerling nur gut vermengen/ und eine Stunde lang gestanden/ sodann der Braumeistere das siedende Wasser darauf schlagen/ damit tüchtig umrühren/ und allen Fleiß an-  
wen-



wenden/ daß das Bier gahr und wohl gekocht und zubereitet werde.

## §. XII.

Weilen auch zum rühren des Guttes öftters Leute gebraucht worden/so allen Nuthwillen dabey verübet/wodurch dann der Segen Gottes verhindert worden; so sollen in Zukunft keine Leute dazu genommen werden/ sondern der Braumeister schuldig und gehalten seyn/mit seinen 3. Brauer Knechten das umrühren alleine zu verrichten/und diese ihren Pflichten nach/solches dergestalt bewerkstelligen/damit nichts in denen Ecken / und auf dem Boden von dem Guthe auff einander sitzen bleiben/erhize und verkleistere/sondern alles fein durch gearbeitet werde.

## §. XIII.

Der Brauermeister soll seinen Fleiß in den Umrühren/bey Kochung des Hopffens ebenfalls nicht sparen / und stets dabey bleiben/daß er gahr gekochet ; Jedoch soll der Hopffen einen Tag zuvor/ ehe er gekochet wird/ in warmen und nicht zu heißen Wasser eingeweicht werden. Auch soll selbiger nicht gleich Anfangs / wie bishero geschehen / sondern zuletzt/auch nicht mit der besten Würze/sondern mit geringen Biere mäsig gekocht/und recht gebrathen/nachgehends aber unter das ganze Bier gebracht werden / weilen der Hopffen/wann er zuerst mit der besten Würze unverdeckt und zu lange gekochet / von aller seiner Krafft gebracht worden.

## §. XIV.

Zu einen ganzen Weißbiere oder Breyhan sollen funffzig Scheffel Gersten/ und dreyßig Scheffel Weizen/und also auff jedes Faß vier Scheffel / als  $2\frac{1}{2}$  Scheffel Gersten/ und  $1\frac{1}{2}$  Scheffel Weizen gerechnet/genommen/und aus solchen Achtzig Scheffeln zwanzig Faß Breyhan gebraut / auch darüber bey Bier Thaler Straffe in die Brauer-Lade/ und Confiscation des Uebermaßes/nicht geschritten werden.

## §. XV.



## S. XV.

Gleichergestalt sollen zu einem ganzen braunen Biere Achtzig Scheffel Gersten/ und Neun Scheffel guter Hopffen genommen / und daraus ebenfals zwanzig Faß-Bier gemacht werden.

## S. XVI.

Wie aber dadurch der Breyhan sehr ungesund gemacht wird/wann die so genandte süsse Würze zu demselben nach und nach zugegossen worden / so soll hierdurch denen Weiß-Bier-Brauermeistern bey Straffe der Cassation verbotthen seyn/ keine dergleichen Würze stehen/ sondern dieselbe auf einmahl / wie sich gebühret / aus dem Bottich mit dem Breyhan in die Fässer und Keller bringen zulassen.

## S. XVII.

Die Hefen sollen zwar denen Bieren/in denen ausgetheilten Rühl-Böttichen / aber nicht zu warm noch zu laulicht gegeben und damit gestellet werden / jedoch soll es zugedeckt im Brauhause abgehren/ und wann sich das Bier setzet/die Hefen sauber abgenommen/und solche nicht mit gefasset werden/weilen dieses bey dem Ausschenden der Gesundheit sehr schädlich.

## S. XVIII.

Solte sich nun finden/ daß der Breyhan/ oder das braune Bier vom Anfange nicht getauget/und die behörige Stärke nicht hätte/wornach die dem Brau Directorio aus Innungen und Gemeinheiten zugeordnete Membra, ingleichen auch der Visitator und Brauerbothe sich allemahl genau erkundigen/und selbiges dem Brau Directorio anzeigen müssen; So soll dergleichen Bier oder Breyhan mit Zuziehung eines erfahrenen Schencken nach seiner Güte taxiret/und der Preiß auf einer schwarzen Taffel vor den Keller / woselbst es ausgeschencket wird/notiret und kund gemacht werden.

## S. XIX.

Bev den Proben der Biere soll folgender modus observiret



ret werden : es soll nemlich eine absonderliche hierzu verordnete Person von jeden Brauen / ehe es ausgefahren wird / eine Probe holen / und auff das Rathhaus bey dem Brau Directorio bringen / da dann mit Zuziehung des Keller Wirths / oder eines Gahr-Rochs / das Bier oder Brenhahn / ohne vorher zu wissen / in welchem Brauhause es gebrauet / vermittelst eines dazu aptirten Instruments probiren / ob es die rechte Stärke und Geschmack habe / und wann sich solches nicht findet / so soll das Brau Directorium bey demjenigen Brauermeister / so zu geringe gebrauet / oder bey Schencken / da das Bier verfälschet / sich nach der Ursache genau erkundigen / und die Verbrecher bestraffen. Auch soll die Probe so lange gelten und Bier geholet werden / als das Ausschrencken mehret.

## s. XX.

Allermassen nun die bisherige beständige Observance gewesen / daß diese beiderley Biere in besondern Reihen / nach dem allwöchentlichen Ausspruch Jahr aus und ein fortgebrauet worden / so hat es dabey noch ferner sein unveränderliches Verwenden ; da aber auch die Güthe des Hällischen-Bieres sich öfters durch die auffer der Ordnung gebraute Lager-Biere augenscheinlich erwiesen ; So sollen dergleichen Lager-Biere zu gebrauen und um einen höhern Preiß des Bieres / als sonst gesetzt / zu verzapffen denen Brauern ferner zugelassen seyn / und mit dergleichen Lager-Bier-Brauen in einer absonderlichen anzuhelbenden Reihe / vom Januario an / bis medio Aprilis jedes Jahres angehoben und continuiret werden / wozu zwar gleichfalls Achtzig Scheffel Gersten / dabey aber 12. Scheffel Hopffen genommen / mehr aber nicht als 16. Faß hieraus gebrauet und also 5 Schf. Gersten auff ein Faß gerechnet / das Bier aber selbst nach Urth der Lager Biere wohl gebrauet / und auffgepichtete Fässer gelegt / auch nicht eher als nach Pfingsten / und zwar nach



nach der Ordnung/ als es gebrauet / zum Ausschanc aufgethan werden soll.

## §. XXI.

Damit bey dem Brauen das Nachkochen gänzlich unterlassen / und verhütet werde / so sollen die Brauermeister und Brauer-Knechte dahin verordnet werden / nicht alleine keine Neben-Kessel zu verstaten / sondern auch / so lange das Brauen wehret / bey der Pfanne zu verbleiben / nach geendigten Brauen aber soll der Brauermeister / oder einer von denen Knechten / stehenden Fußes / sowohl dem Brau-Herrn / als Visitatori solches anmelden / und darauf / wann sich selbige in das Brau-Haus angefundnen / welches dieselbige alsofort auf beschehener Anzeige zuthun schuldig seyn / denen Couents-Käufern das Brau-Haus öffnen / und hat übrigens der Brauermeister das Brauen also zu tractiren / daß er zwey Pfannen werth voll kochet / so die zwanzig Faß machen / über das aber kein mehrers zuzugeben verstatte.

## §. XXII.

Obzwar in voriger Brau-Ordnung verstatet worden / daß bey besorgenden Mangel des Scherpents / etliche Scheffel Malz mehr / als sonst ordinair gebräuchlich / genommen werden konte / so soll doch solches hinkünftig / allen Unterschleiff zu vermeiden / nicht ferner verstatet seyn / sondern es soll hinkünftig der Scherpents-Bottich so groß gemachet werden / daß die erstere und andere Pfanne des Scherpents darin gehen / und das Schrot und die Trabe mit dem Wasser wohl durchgeschoben / und hernachmahls aufgekocht / und durchgehends einerley Couent und Gesund-Geträncke gemacht / und nach einerley zuverfertigendes Maas / um einen gewissen Preis ausgemessen werden / damit Reiche und Arme vor einander darin keinen Vorzug haben. Dahero bey willkührlicher Straffe hiermit verbotthen wird / laulichtes oder wohl gar kaltes Wasser darauff zuschlagen und ungekocht zuverkauffen.

## §. XXIII.



## §. XXIII.

Die Träber und Höpflinge sollen nirgends anders als in denen Brauhäusern verkauffet/und jeder Strich Trabe höher nicht denn zwölf gl. / wenn die Gerste neun bis zwölf gl. / wenn sie aber dreyzehn bis sechszehen gl. oder bis einen Gulden gelten würde/ um sechzehen Groschen gegeben werden.

## §. XXIV.

Da auch über Verhoffen ein Brauen umschlagen und verunglücken sollte / so soll der Brauermeister solches nicht eher ausfahren/ biß solches dem Brau-Directorio angezeigt / und auf dessen Veranlassung probiret und taxiret worden; Auf welchen Fall dann auch das Brau-Directorium zu untersuchen hat/ ob der Brauermeister mit dem Brauen in allen nach der vorgeschriebenen Ordnung richtig umgegangen/oder ob er solches verwarloset habe? Auf welchen letztern Fall der Brauermeister dem Brauherrn/auf Erkantnuß des Brau-Directorii, die gebührende Satisfaction zu thun hat.

## §. XXV

Keinem/er sey/ wer er wolle / wann ihm die Reihe zum Brauen trifft/und er dazu ausgesprochen worden/es sey weiß- oder braun Bier/dazu aber weder mit Malz und Hopffen parat wäre / soll nachgesehen und wieder die Brauer-Ordnung dispensiret werden / sondern soll vor dismahl sein Brauen verstopfen; Es sey dann/daß ihm das angeschaffte Malz und Hopffen / ohne sein und der seinigen Verschulden und Fahrlässigkeit verdorben und umkommen sey / doch soll auf diesen Fall die Dispensation vom Brau-Directorio jedesmahl præviâ causæ cognitione erfolgen.



## Cap. 7.

Von Verzapffung und Verschenkung des  
Biers/ und den Bierschencken.

## §. I.

Nachdem die Erfahrung gelehret/ daß bey Verfassung des Biers keine ordentliche Gefässe gebraucht/ sondern zu ganze und halbe Schock Kannen die Fässer gerechnet worden / darunter aber theils der Brauermeister/ als welchem hierunter geglaubet werden müssen / seinen profit gemachet/ theils auch die Königl. Accise/ theils auch derjenige/ welcher das Bier empfangen / nicht wenig verkürzet worden; So soll hinführo kein ander Gefässe/ als ganze Fässer zu vier hundert Kannen / Viertel zu zweyhundert Kannen/ Tonnen zu Einhundert Kannen / und halbe Tonnen zu funffzig Kannen gebraucht / und darin das Bier gefasset/ und solchergestalt ausgeführt/ alle solche Fässer aber geahmet und bezeichnet werden; Gestalt dann nicht allein denen Böttchern hierdurch ernstlich anbefohlen wird/ die alten Fässer sowohl/ als auch die neuen/ nach solcher Mache einzurichten/ sondern es sollen auch alle die andern Fässer / so nicht nach solcher Mache/ und sowohl unten als oben nicht gezeichnet / fernerhin nicht geduldet/ sondern auch derjenige Brauermeister/ bey welchem ein solch ungezeichnetes Faß gefunden wird / und es auefahren lassen / mit Vier Ehlr. bestraffet/ das ungezeichnete Faß aber nach der neuen Mache sofort eingerichtet werden.

## §. II.

Auch soll in denen Brauhäusern das Bier einzeln nicht verkauft werden/ es sey dann / daß ein Hauswirth einige Kannen vor sich und sein Gefinde unter den Covent nehmen / und damit seinen Trunk verbessern wolte.

## §. III.

Und weil die Taxa des Biers nach dem jedestmaligen Getreyde Kauff eingerichtet/ und proportioniret seyn muß/ mithin dasselbige steigend und fallend/ in genere deswegen nichts beständiges zu statuiren; So soll das Brau Directorium alle halbe Jahr / und zwar auff Ostern und Michaelis/ die Taxa nach den Kornpreis reguliren / darbey aber nicht auff das vorhandene Malz gesehen/ sondern bloß auff den zu jederzeit seyenden Marktpreis reflectiret / und darnach die Taxe von Verkauf im Gefässe



• sowohl/als zum Ausschance/ gemacht werden soll / welche dann dasselbe zur Approbation dem Königlich-Commissariate jedesmahl vorher einzusenden hat / und soll nach solcher approbirten Taxa ein jeder Brauherr sich richten/ und sein Bier nicht höher noch geringer verkaufen.

## §. IV.

• Und da auch bisanhero das Bierschenken ein jeder sich indistincte angemasset/ und dadurch geschehen / daß das Bier auf vielerley Art verfälschet und ungesund gemacht worden / worüber bisanhero insonderheit von der Guarnison geklaget, und die Armuth leiden müssen/so sollen hinführo alle Schencken mit einem Ende adstringiret werden/sich aller Planscherey zu enthalten/ und das Bier ohnvertälscht und ohne Zusatz zu verzapffen.

## §. V.

• Zu dem Ende dann/und damit hinkünftig denen bisherigen Klagen abgeholfen/ und das Bier in bessere Aufnahme gebracht werde / so soll das Brau-Directorium ex officio öfters und fleißige Visitationes bey denen Bierschenken / mit dem Bier-Probe-Instrument anordnen, und da bey einem oder dem andern verfälschtes Bier angetroffen werden sollte / soll dasselbe sofort confisciret / und der Schencke mit 2. tägiger Gefängniß zum ersten mahle bestraffet / zum andernmahle aber seiner Schenck-Gerechtigkeit gar verlustig erkläret werden.

## §. VI.

• Es sollen auch die Brau-Knechte/ so bald die Fässer ledig/ und längstens binnen 8. Tagen/ von dem Schencken die ledigen Fässer wieder in das Brauhaus liefern/ damit sie nicht faul/ oder bandtloß werden/ falls sie darwieder handelten/als worauf der Böttcher Achtung zu geben/und es anzuzeigen hat / sollen sie die Gefäße bezahlen/und überdem in gebührende Etrosse gezogen werden / der Böttcher aber/ so solches verschwiegen/und hiernedst sich doch äußern sollte / daß das Bier oder Breyhan davon angegangen sey/und faulfällig schmecke / gleichfals davor angesehen/ und zu Bezahlung des Biers oder Breyhans angehalten werden.

## §. VII.

• Um den Vertrieb und Abgang des Biers destomehr zu befördern/ soll denen Schencken eine ganze Tonne vier Groschen / und ein Viertel acht Groschen wohlfeiler gegeben / und an jedem Fasse sechszen Groschen/ exclusive des Spunds Geldes/erlassen werden, und zu gute geben,



dagegen er das Spund-Geld an einen Groschen von jedem Gefäße / es sey klein oder groß/entrichten muß.

## §. VIII.

Kein Dreyhan oder Braumbier soll ausgefahren und versellet werden/welches nicht vorhero wohl ausgefahren/und sich darauf gesetzt/auch probiret worden/bey Straffe zehen Thaler. Es wäre dann/das in heissen Sommer-Tagen die Nothwendigkeit ein anders erforderte / so soll der Brauermeister sich deswegen bey dem Brau-Directorio melden/ und deshalo Bescheides gewärtig seyn.

## §. IX.

Recht und Voll-maas soll nach jetzigen Stadt-Maas / ein jeder Brauer und Bierschenke geben. Würde aber einer über falschen oder unrichtigen Maas, zu dessen Erkundigung öfters Bier durch eine unbekante Person zu holen / und nach den Stadt-Maas zu messen/ betreten werden/sollen die Ubertreter willkürlich bestraffet werden.

## §. X.

Das Braunebier soll nicht eher aufgethan und verzäpffet werden/bis es vierzehn Tage in Keller gelegen hat/ und gute Ausklärung erhalten; Gestalt denn ein jeder Brau-Herr sich um einen Keller, weils bey denen Brauhäusern keine / oder doch wenige vorhanden/zu bemühen hat. Es soll aber der Eigenthümer das Locarium vor ein Gebräude Bier über einen Thaler nicht erhöhen, noch den Brauherrn/ bey willkürlicher Straffe übersehen/wie dann auch nach dem Ausschancf das Gefäße denen Brauerknechten reinlich überliefert werden muß.

## §. XI.

Niemand soll durch unzulässige Mittel/als Verstattung des Muth-willens/ Schwermens/ und freywilliger Darreichung des Tobacks / oder Eß-Waaren/die Gäste aus andern Kellern an sich ziehen / sondern bey Verschenkung des Biers acht haben/das Zucht und Ehrbarkeit in denen Kellern allerdinges beobachtet werde. Die Gäste sollen auch die Töpffe und Trinc-Gefäße nicht zerschlagen/ noch zerbrechen/bey willkürlicher Straffe/und Erstattung des Schadens.

## §. XII.

Die Bier-Keller in-gesammt sollen Abends nach zehen Uhr geschlossen/und über solche Zeit keine Gäste darinnen geduldet werden. Gestalt die Stadt-Wache hiedurch befehliget ist/alle Abend nach bemeldter Uhr



Uhr die Bier- Keller zu besuchen / und die Bier- Gäste / welche sich noch darinnen finden lassen / anzumahnen / daß sie sich nach Hause begeben / die wiederzuehliche aber sofort zur haßft zu bringen.

## §. XIII.

Und weilten Seine Königliche Majestät in Preußen 2c. in Dero der hiesigen Brauerschaft unterm 27. Decembr. 1717. allergnädigt confirmirten und Eingangs erwähnten Recels, denen Strohhöffern nicht gestattet, von ihren gebraueten Bier und Geträncke / weder durch Fass / Viertel / Tonnen / Hosen / Kannen und Krüge / noch andere Gefäße in die Stadt und übrige Vorstädte / bey Straffe der Confiscation , und Verlust ihrer Brau- Gerechtigkeits / auf keinerley Weise zu bringen / so soll auch kein Bierschencke aus der Stadt und denen übrigen Vorstädten / ihm gelüsten lassen / von dem Strohhöffischen Geträncke etwas einzulegen / bey zehn Ehl. Straffe vor jedes Fass.

## Cap. 8.

## Von den Gebrechen der Brau- Nahrung.

## §. I.

**W**eilten bis anhero verspühret worden / daß das Vorbrauen nicht geringe Unordnung und Unterschleiffe verurthesacht / die Brauermeister verwehnet / und dadurch sowohl die Königl. Accise, als auch der mitbrauende Bürger bevorthellet worden / so soll solches hinfünftig gänzlich abgeschaffet und nicht weiter gestattet werden.

## §. II.

Daferne aber jemand Alters / und Krankheit / oder anderer Erheblichkeiten halber / das Brauen durch einen andern verrichten lassen müste / soll er vier Wochen vorher solches dem Brau- Directorio anzeigen / auch durch wem er das Brauen verrichten lassen wolle / melden / jedoch soll keiner zum Vorbrauen gelassen werden / der nicht ebenfalls ein Brauherr mit ist / wann er auch schon das Bürger- Recht bey der Stadt gewonnen hätte.

## §. III.

Weilten auch bis anhero angemerket worden / daß die so genandten Hosen / oder Fass- Weiber / Brauer- Knechte und deren Weiber auch wohl der Brauermeister selbst / sich das beste Trinken / in weit größern Hosen und Gefäße als üblich / vorhers einschlagen lassen / nachgehends aber damit



mit ihren Wucher treiben / wodurch die Armuth insonderheit sehr gedru-  
cket worden / so soll hinführo solches hiemit gänzlich verbotthen seyn / und  
weder Hosen noch Fässer in Brauhäusern geduldet / noch Covent einge-  
schlagen werden.

## §. IV.

Und weilten auch von denen Brauermeistern bishero darunter ein  
grosser Unterschleiff gemacht / daß sie den Stellboden mit grossen Löchern  
durchbohret / wodurch das beste Guth durch gefallen / und solches an statt  
Spülchs sich zugeeignet / und da ohne dis der Bottich zu klein / und da-  
hero zu hoch angefüllt werden müssen / dadurch das Guth nicht gänzlich  
durchrühret / und die Krafft vollkommen extrahiret werden können ; So  
sollen in Zukunft die Böttiche grösser / und die Löcher entweder kleiner /  
oder an deren Statt / Kerben gemacht / die Bötticher aber in specie hier-  
zu verreydet werden / die Bottiche und das Gestelle in denselben / dergestalt  
zubereiten / daß das Guth recht durchrühret werden und bey einander  
bleibe / und damit um so viel eher / der hierunter intendirte Endzweck er-  
reicht werde / sollen die Brauermeistere sich kein mehrers anmassen / als  
was ihnen zum Lohne hierinnen expresse benennet und ausgemacht wor-  
den / also / daß sie weiter sich keines Spülchs / als weshalber sie die Lö-  
cher zu groß machen / das Malz aber desto kleiner schrotten lassen , anzu-  
massen haben / sondern denen Brauherren dieses an andere Bürger zu ver-  
kauffen lassen sollen.

## §. V.

Ingleichen soll denen Brauermeistern und Brauerknechten auch ih-  
ren Weibern / alle Hückerey , und Aufflauffung Hopffens und Getreydes  
gänzlich verbotthen seyn.

## §. VI.

Nachdem auch die Schencken bisanhero mit denen Vorbrauern  
und Brauermeistern unter der Decke gespielt / dergestalt / daß wenn  
ein Vorbrauer gebrauet / dieselbe alles Bier und Trincken / auch Trabe  
häufig weggeholet / denen andern mitbrauenden Brauherren aber kein  
Bier / Trincken und Trabe über den Hals gelassen / und demselben dadurch  
gezwungen / daß er hernach es wohlfeiler ihnen überlassen müssen / und da-  
durch in grossen Schaden gerathen / solchen Unwesen hingegen nicht wei-  
ter nachzusehen ; So sollen in Zukunft die Schencken schuldig seyn / was  
sie wöchentlich an Breyhan und Bier verlangen / jederzeit den Mittewo-  
che /



ehe/wenn das Brau- Directorium versamlet/zu melden/und anzeichnen lassen / damit sowohl in Aussprechen darnach die Absicht genommen / als auch die Anstalt gemachet werden könne/ daß ein jeder sein Bier erhalte/ daferne sich aber ein Schenck nicht melden solte/soll demselben kein Bier eher gefolget werden , bis diejenigen so sich angegeben/ providiret seyn worden. Gestalt denn auch

## §. VII.

Wann Biere in Vorraths- Keller vorhanden seyn / die Schencken aber daran Mangel haben/ sollen sie solches/auf Begehren des Brau-Directorii, annehmen und versellen/ dem Brauherren aber das gefegte dafür/ ohne Abfürkung/ bezahlen.

## §. IIX.

Wobey denn das Brau Directorium dahin zusehen hat , damit das ältere Bier / wenn es gut und ohntadelhafft ist / ehe das jüngere ausgefahren wird/zufoderst versellet/ und dadurch eine Gleichheit gehalten werde/welches um soviel nöthiger/ indem/zumahlen in Sommertagen/das Bier bald umschläget/und insonderheit der Breyhahn bald säuerlich werden kan.

## §. IX.

Dergleichen soll auch bey Versellung des Lager-Biers observiret/ und diese Ordnung gehalten werden / daß das Bier nach der Ordnung/ wie es gebrauet/auch so versellet werde.

## §. X.

Weilen auch dadurch das Bier in grosse Verachtung gerathen/daß es fast noch warm und laulich aus dem Brauhause geführt/ und in die Schenck- Keller gebracht worden/ dieses aber hauptsächlich aus Mangel des Raums in denen Brauhäusern , genung Kühl- Fässer zu setzen / und das Bier von einander zu bringen/ ingleichen aus Mangel derer Keller/ darinnen das Bier recht ausgähren / und zur Reiffe befodert werden kan / her gerühret / so sollen der Stadt- Magistrat und die übrigen Eigenthümer derer Brauhäuser gehalten seyn / die Brauhäuser / wenn es füglich geschehen kan/zu erweitern / und wo es die Gelegenheit des Orthes zulasset / in jeden Brauhause einen Keller von solchem Raum machen zulassen/ daß 1. oder 2. Brauen darinnen geleyet werden können.

§

s. XI.



## §. XI.

Und weisen leglich wegen der vielen und zum Theil noch unbekandten Mißbräuche/nicht alles dergestalt exprimiret werden kan/ daß auff alle und jede Fälle in dieser Ordnung genugsame Vergebung geschehen könne; So solt das Brau- Directorium nach ihren Pflichten dahin bedacht seyn / wie das Brauwesen immer mehr und mehr verbessert/ und denen bisher eingeschlichenen Mißbräuchen abhelfliche Maasse gegeben werde/in causis arduis aber ihres Verhaltens halber/bey dem Magis deburgischen Commissariat sich Bescheidens zu erhohlen.

Damit nun dieser Brau-Ordnung in allen Punkten und Clausulen gehorsamsi nachgeliebet werde; So befehlen Seine Königl. Majestät dem verordneten Brau- Directorio allergnädigst/nicht nur darüber mit Nachdruck zu halten/ und solche Ordnung zur Execution zubringen/ sondern es ist auch solche durch öffentlichen Druck zu jedermanns Wissenschafft zu bringen / und haben allerseits Interessenten sich darnach/ bey Vermeidung der darauff gesetzten Straffe/ eigentlich zu achten. Signat  
Berlin den 24. May 1719

(LS)

Fr. Wilhelm

F. W. v. Grunke.

Lit. A



Lit. A.

Concession wegen Vererbung der 200.  
Brau-Gerechtigkeiten in der Stadt Halle.

**W**ir **F**riedrich Wilhelm von **G**o-  
tes Gnaden/ König in Preußen/ Marg-  
graff zu Brandenburg des Heiligen Römischen  
Reichs Erz, Cämmerer und Churfürst/ Souverainer  
Princk von Oranien/ Neufchatel und Vallengin zu  
Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Pommern der Casuben und  
Wenden zu Mecklenburg auch in Schlessen/ zu Croßen Herzog/ Burg-  
graff zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden/ Camin/ Wenden/  
Schwerin/ Rakeburg und Moers/ Graff zu Hohenzollern/ Ruppin der  
Mark/ Ravensberg/ Hohenstein/ Ecklenburg/ Lingen/ Schreierin/ Büh-  
ren und Lehdam/ Marquis zu der Dehe und Blislingen/ Herr zu Raven-  
stein der Lande Rostock/ Stargard/ Lauenburg/ Butow/ Arlay und Brada-  
re, 2c. Vor Uns und Unsere Nachkommen. Demnach Wir benachrich-  
tigt worden/ welchergestalt das Brau-Wesen bey der Stadt Halle/ un-  
ter andern auch dadurch in einen nicht geringen Verfall gerathen/ daß sol-  
ches bis anhero nur ein beneficium personale gewesen/ so auf das Leben  
des Mannes/ und dessen nachgelassenen Wittiben/ so lange dieselbe den  
Wittben-Stuhl nicht verrucket, lediglich restringiret worden. Und wir  
dann nach der Landes-Väterlichen Sorgfalt mit welcher Wir Unserer ge-  
treuesten Unterthanen Wohlstand, und die Auffnahme derer Städte und  
derer Eingeseßenen jedesmahl willigst gern befodern, auf vorher gegangene  
der Sachen gründliche Untersuchung/ allernädigst resolviret/ sothane  
Brau-Gerechtigkeith/ wie solches in andern Städten Unsers Herzogthums  
Magdeburg gewöhnlich/ auch sonst der allgemeinen Observanz in denen  
benachbahrten Provinzien gemäß/ auf die Häuser erblich zu transferiren/  
dergestalt und also daß

I.

Es bey der Anzahl derer zweyhundert Braustädten/ wie solche  
von uhraltten Zeiten und undencklichen Jahren gewesen/ verbleiben/ und  
sol-



solcher numerus, es sey unter was vor prætext es wolle / keinesweges vermehret werden solle / Und wie

II.

Die Brau-Gerechtigkeit auf denenjenigen zweyhundert Häusern / auf welche solche / nach der hiebey angefügten Specification, anigo geleet wird / in Zukunft als ein Jus Reale, und welches nicht allein auf die Erben und Erbnehmen gerichtet / sondern ad quoscunque possessores Mann- und Weiblichen Geschlechts gehet, beständig haffter. Also siehet doch

III.

Denen Eigenthümern sothaner Häuser frey / im fall sie die auf das Haus gelegte Brau-Gerechtigkeit nicht ferner auf demselben behalten wollen / solche an einem andern / welcher ein eigenthümliches Haus in der Stadt Halle besitzet, zu verkauffen / oder sonst darüber gleichwie mit andern Erbgüthern / seinem besten gefallen nach inter vivos aut mortis causâ zu disponiren / jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung / daß solche an Niemand / als welcher obberührter massen mit einem Hause angefaßen, überlassen und übereignet / auch auf einem Hause mehr nicht dann eine Brau-Gerechtigkeit geleet werde. Damit auch

IV.

Der Brauerschaft zu Halle um so viel mehr Debit geschaffet / und die Brau-Nahrung in desto bessern flor gebracht werde / so soll nicht nur der daselbst befindliche sogenannte Beesensche Breyhans Keller, in mehrerer Erwegung daß ein jeder von der Brauerschaft Uns / wegen Erblicher transferirung der Brau-Gerechtigkeit / Einhundert Thlr. erleget / im gleichen in Consideration, daß Wir denen sogenannten Strohhöfern gewisse Brauen allergnädigst concediret / das Dohm-Capitul zu Magdeburg auch solchem beneficio bereits schriftlich renunciiret / ein tertius aber bey anderweitiger alienirung des Guths / wieder den klahren Einhalt des Wiederkauf-Contracts d. Ao. 1655. mit bestande Rechtsens solchen nicht prætendiren kan / sofort abgestellet werden und eingehen / auch von nun an und zu ewigen Zeiten in Halle nicht wieder etabliret und angerichtet werden, sondern Wir verordnen und setzen hiemit und Krafft dieses / daß obzwar

V.

Wir die obbemeldete Strohhöfer nach proportion der an Uns / von ihnen bereits gezahlten Summe Geldes / mit dreyßig erblichen Brau-Gerech



Gerechtigkeiten versehen/ es auch nochmals dabey allergnädigst bewenden lassen/ gedachte Strohhöfer doch das von ihnen gebraueete Bier nicht in der Stadt Halle debiciren/ sondern sich damit begnügen müssen/ solches in dem Bezirck des Strohhofes zu verzapffen und zu consumiren/ auch das von ihnen gebraueete Bier/ weder Tonnen noch Kannenweise/ ingleichen ihr Trincken und Träber/ sub poenâ confiscationis und bey Verlust ihrer Brau. Gerechtigkeit/ nicht in die Stadt Halle oder die übrigen Vorstädte zu bringen/ wie nicht weniger sich ein eigenes Brau. Haus/ indem das sogenannte vor die Brauerschafft zu Halle acquirirte Blamboische Brau. Haus derselben ferner verbleibet/ anzuschaffen/ um so vielmehr da benanter Brauerschafft zu Halle nicht vergönnet/ ihr Bier auf das Land zu verlassen/ sondern solches nur in der Stadt und denen Vorstädten zu verkauffen verstattet wird. Wie Wir dann auch

V I.

Hiedurch vor Uns und Unserer Nachkommen allergnädigst verfi. chern/ in Zukunft Niemand/ weder in der Stadt Halle/ noch denen daselbst befindlichen Vorstädten/ einiges Freybrauen zu concediren/ noch weniger gedachten Vorstädten/ auffser was wegen der Strohhöfer vorangezogener massen verordnet/ die Brau. Gerechtigkeit/ indem sie solche bis anhero niemals gehabt/ und dadurch die Brau. Nahrung der Stadt Halle/ wo nicht gänglich ruiniret/ doch merklich geschwächet werden wurde/ zu ver. leyhen/ ingleichen des Leveaux auf dem Neumarkt von Unsers in Gott höchstseligst ruhenden Herrn Vaters Majestät glorwürdigsten Andenkens unterm 12. Januarii 1715. allergnädigst ertheilte Privilegium, nicht weiter als gesehen/ zu extendiren. Und weil

V I I.

Der Magistrat 5. das Hospital St. Cyriaci 1. die Brandische Erben 1. und der Cammerer Sellenthin 1. Brauhaus besigen, in welchen die gesambte Brauen der Stadt bis anhero/ gegen Erlegung eines gewissen Brauzinses/ geschehen und verrichtet worden; so lassen Wir es dabey ferner unveränderlich bewenden/ dergestalt und also, daß die Brauen auf eben die Maasse/ wie bis anhero geschehen/ in sothanen Brauhäusern bewerdstelliget/ auch der Brauzins an den Magistrat, Hospital St. Cyriaci, die Brandische Erben/ und den Cammerer Sellenthin/ oder wer sonst hienach solche Brauhäuser von diesen beyden letztern erkauften und besigen möchte/ jedesmahl unweigerlich entrichtet/ und wann/ wie Wir verhoffen



Durch gute Ordnung und Einrichtung das Brauwesen bey der Stadt Halle verbessert/ und öftters als bis anhero geschehen/ gebrauet werden könnte/ auch der Zuwachs des Brauzinses dem Magistrat und übrigen Besitzern sothaner publicquen Brauhäuser/ accresciren und verbleiben/ jedoch sie dabey gehalten seyn sollen/ solche Brauhäuser mit ihren Instrumentis im guten Stande zu erhalten/ da Wir auch

VIII.

Dem Magistrat, dem Hospital St. Cyriaci, denen Brandischen Erben und dem Cämmerer Sellenthin/ wegen der von ihnen bis anhero exercirten Verleihungen derer Braustädten/ und der dierhalb erhobenen Revenues, eine proportionirte und billigmäßige satisfaktion, theils an baaren Gelde, theils durch eine kleine Erhöhung des Brauzinses à einen Ehlr. geben lassen; Also wollen Wir diejenige/ auf derer Häuser die Brau-Gerechtigkeit nunmehr von Uns erblich allergrädigt geleyet worden/ imgleichen deren Erben/ Erbnehmen/ oder auf wem solche Häuser sonst transferiret werden möchten/ gegen allen fernern Anspruch wieder den Magistrat, das Hospital St. Cyriaci, die Brandische Erben/ und den Cämmerer Sellenthin/ oder wer von diesen beyden letzteren die ihnen zustehende Brauhäuser sonst erlangen möchte/ und deren Anspruch zu allerzeit kräftiglich schützen und vertreten: Gestalt dieselbe/ und da sie obberührter massen von Uns wegen der hiebevör exercirten Concessionen derer Braustädten völlige satisfaktion erhalten/ nicht befugt/ auffer dem gewöhnlichen Brauzins vor die Brauen so verrichtet werden, von denen Brau-Interessenten/ es sey unter was vor Prætext es wolle/ etwas abzufodern/ oder auch die Brau-Interessenten/ bey Einquartirung und andern præstationen/ höher als bis anhero/ da die Brau-Gerechtigkeit nur ein beneficium personale gewesen, zu belegen/ sondern solche Concessionen so sie hiebevör exerciret/ von nun an hiedurch und in Krafft dieses gänglich cassiret und aufgehoben seyn sollen. Wie nun

IX.

Die Brauerschafft der Stadt Halle Uns vor concedirung sothaner erblichen Brau-Gerechtigkeit/ von jedem Hause/ auf welche solche Gerechtigkeit von Uns geleyet worden/ 100. Ehlr. mithin eine Summe von zwanzig tausend Ehlr. besage der ihnen besonders ausgestellten Quittung/ ein vor allemahl sofort baar bezahlet/ und solche Gelder von Uns zu Unsern



fern besondern Nutzen angewendet worden; Also versichern Wir dieselbe hiemit/ wie es am bündigsten geschehen kan und mag/ daß Wir und Unsere Nachkommen, wegen solcher erblichen Transferirung/ ein mehreres nicht/ es sey unter dem Nahmen eines Canonis, oder wie es sonst genannt werden möchte/ unter keinerley Vorwand pretendiren/ noch sondern/ sondern Uns mit obberührter Summe derer Uns gezahlten 20000. Thlr. lediglich begnügen lassen wollen. Wann auch schließlich und zum

X.

Verschiedene/ so in der Anlage specificiret/ welche bis anhero unter der Zahl derer 200. Brauer nicht begriffen gewesen/ auf die nechst vacante werdende Brauen dererjenigen, welche die Erblichkeit von Uns nicht annehmen/ noch dieserhalb das von ihnen geforderte quantum erlegen wollen, expectiviret zu werden/ allerunterthänigst gebeten/ Wir auch derselben suchen in Gnaden deferiiret/ und ihnen gegen Erlegung zweyhundert Thlr. vor jede Expectanz, durch die zu dieser Sache verordnete Commissarien/ Unsern Geheimten Krieges Rath von Grote, und Hoff Rath Cortrejun gewisse Expectanz Schine ausstellen/ auch die von denen Expectivariis erlegte Gelder/ unter andern zu Abfindung des Magistrats, des Hospitals St. Cyriaci, derer Brandischen Erben/ und des Cämmerers Sellenhins, würcklich anwenden lassen; Als versichern Wir dieselbe hiemit und in Kraft dieses/ daß Wir sie bey sothanen ihnen allergnädigst ertheilten expectantien maintainiren/ und sobald sich eine derer obbemerkten Brau stellen erlediget/ einen jeden/ nachdem von ihm gezogenen Loos/ in die würckliche exercirung der erblichen Brau Gerechtigkeit setzen lassen wollen.

Zu Urkund dessen/ und zu desto mehrerer Bekräftigung/ haben Wir gegenwärtige resp. Concession und Versicherung mit Unserer eigenhändigen Unterschrift bestärcket/ und solche mit Unserm Königl. Insigniegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 27. Decembr. Ao. 1717.

(L. S.)

Jr. Wilhelm

F. W. V. Grumko.

3

Lit. B.



Lit. B.

## Concession wegen Erhöhung des Brauzinses in der Rathhäußl. Cämmerey.

**W**ir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden/ König in Preußen/ Marggraff zu Brandenburg/ des H. R. Reichs Erzkämmerer und Ehr. Fürst/ Souverainer Prinz von Oranien/ Neufchatel und Vallengin &c. &c. Vor Uns und unsere Nachkommen. Demnach Wir vermöge Unserer unterm 27. Decembr. a. p. wegen Erbsichkeit der Brauen bey der Stadt Halle allergr. ertheilten Concession, unter andern §. 8. in hohen Gnaden verordnet/ daß dem Magistrat der Stadt Halle wegen des uns abgetretenen, von ihm bis anhero verschiedener Braustellen halber exercirten Concessions-Rechts/ und zur satisfaction der dißfals der Rathhäußlichen Cämmerey zugesprochenen Reventüs, von jedem Brausen/ Brauen und Weißbier Ein Thlr. mehr, als bis anhero, gegeben werden soll; Als concediren und verordnen Wir hiermit aus Königl. Landes-Herlicher Macht/ daß gedachter Magistrat von nun an / und zu ewigen Zeiten/ befugt seyn soll/ über den bisherigen Brauzins von den in Halle befindl. 200. Braustädten/ von jedem Brauen / es werde solches in denen dem Magistrat, oder dem Hospital St. Cyriaci, den Brandischen Erben/ und dem Cämmerer Sellenthin/ zustehenden Brauhäusern verrichtet, über den bisherigen Brauzins/ Einen Thlr. einzufordern; Gestalt Wir dann den sämptlichen Brau-Interessenten hierdurch ernstlich anbefehlen/ solchen einen Rthlr. an den Magistrat von jeden Brauen unweigerlich zu entrichten/ oder in dessen Verbleibung gewärtig zu seyn / daß sie zu dessen Erlegung durch behörige Zwangs-Mittel angehalten/ noch vor Erlegung solches einen Rthlr. kein Brau-Zeichen ausgeantwortet/ noch denenselben/ bey Vermeidung zehen Rthlr. Straffe/ anzubrauen erlaubet werden soll. Zu dessen Uthkund haben Wir gegenwärtige respective Concession und Versicherung unter Unserer Unterschrift und Königl. Inseigel ausfertigen lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin/ den 26. Januarii, 1718.

(L. S.)

Fr. Wilhelm.

F. W. v. Grumko.

Lit. C.



Lit. C.

## Quittung über bezahlte 20000. Thlr. vor die Erbllichkeit der Brauen.

**D**ennach die Brau-Interessenten in Halle / wegen der erlangten Erbllichkeit des Brauens / nach Einhalt der ihnen untern 27. Decembr. abgewichenen Jahres ertheilten Concession, an Seine Königl. Majest. General-Krieges-Casse die Summe von 20000. Thlr. zu bezahlen schuldig und gehalten seynd; Und dann solche 20000. nunmehr baar und richtig erlegt und bezahlt worden. Als haben Seine Königl. Majest. in Preußen 2c. Unser allergnädigster König und Herr / über dem Empfang und würckl. Bezahlung offrigedachter 20000. Thlr. hiedurch / wie es zu recht am bündigsten geschehen kan / quittiren / mithin gesambte Brau-Interessenten in die possession dieser Erbllichkeit des Brauens setzen wollen / dergestalt / daß nach Einhalt oberwehnter allergnädigster Concession, von nun an / sie / ihre Erben und Erbnehmen auch andere Possessores sothanner Brauberechtigten Häuser / solche erbliche Brau- Gerechtigkeiten besitzen / nutzen und gebrauchen / auch darüber / gleich andern Erb-Güthern / ihres besten gefallens disponiren sollen und mögen / jedoch mit dem Vorbehalt / daß dergleichen Brau- Gerechtigkeit / an niemand als welcher mit einem Hause / auf welche noch keine Brau- Gerechtigkeit geleyet / angeessen / und zwar unter Gerichtl. Confirmation, überlassen werde, Gestalt denn Seine Königl. Majest. dieselb. / ihre Erben / auch andere possessores, dabey gegen Männigliches an- und Zutpruch kräftigst maintainiren und schützen wollen. Zu desto mehrer Uthkund ist diese Quittung und respect. Versicherung / von Seiner Königl. Majest. eigenhändig unterschrieben und mit Dero Königl. Inseigel bedrucket worden. So geschehen Berlin den 29. Jan. 1718.

(L. S.)

Jr. Wilhelm.

Lit. D.

## Resolutio an den Magistrat zu Halle wegen der neuen Brau-Verfassung.

**N**achdem Seine Königl. Majest. in Preußen 2c. Unser allergnädigster Herr / dasjenige / was Rathmeister und Rathmanne der Stadt Halle / wieder die daselbst jüngsthin introducirte Brau-Verfassung



sung unterm 8. Febr. a. c. anderweitig allerunterthänigst vorgestellet und gebeten/ in gnädigste Erwegung gezogen/ lassen sie denselben hiermit zur Resolution ertheilen: Daß weilten nunmehr der Steuer-Rath Schomer / per speciale Rescriptum, als Commissarius loci denominiret worden/ es sowohl dabey/ als auch was ihm bey dem Bran-Directorio committiret worden/ lediglich sein Verwenden habe/ und haben allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät dessen Einrichtung soviel nöthiger gefunden / jemehr das Brauwesen ehemahls zum Verfall gekommen. Da auch Seine Königl. Majestät jüngsthin verordnet/ das zwey Membra Senats in sothane Directorio mit sitzen solten; So hat Magistratus gar keine Ursach sich zu beschweren/ viel weniger kan ihm hierunter die bisherige possession, wegen respicirung des Brauwesens zustatten kommen/ weil Seine Königl. Majestät aus Landes Herrl. Superiorität/ zu Aufnahme der Stadt / und zum besten der Eingefessenen/ vorihro eine andere Verfassung gemacht/ und die Bran-Gerechtigkeiten auf die Häuser erblich geleet. Was anlanget die ertheilte Concessionen beyer erblichen Bran-Gerechtigkeiten / so werden dieselbe nicht in denen Berg-Gerichten/ wie Magistratus vermeinet/ sondern in die Brauerlade verwahrtlich nieder geleet/ und fällt also dieses Gravamen auch hiedurch weg. Was übrigens wegen des von den Membris des Bran-Directorii intendirten Salarii angeführet worden/ ist von keiner Erheblichkeit/ sondern es muß solches von ihnen/ weil es zum gemeinen und ihren eigenen besten gereichet/ ohnentsgeltlich verwaltet werden. Siga. Berlin den 7. Martii 1718.



Ber=





## Verzeichniß.

### Derer in dem Bran-Reglement enthaltenen Capitul.

Cap. 1. Von den Branen insgemein/und dessen Verbesserung.	pag. 5.
Cap. 2. Von dem Bran-Directorio, und desselben Verrichtungen.	pag. 8.
Cap. 3. Von Habilitation zur Bran-Nahrung/ und wer derselben fähig sey.	pag. 14.
Cap. 4. Von Verpfändung Vertausch und Veräußerung derer Branen.	pag. 17.
Cap. 5. Von Bestellung und Verordung der Bran-Meistere/ und der Braner- Knechte/ deren Verrichtung und Lohn.	pag. 20.
Cap. 6. Von Malzen und Branen an ihm selbst.	pag. 26.
Cap. 7. Von Verzaffung und Verschencung des Biers/ und den Bierschen- ken.	pag. 36.
Cap. 8. Von den Gebrechen der Bran-Nahrung.	pag. 39.

## Zeylagen.

Lit. A. Concession wegen Vererbung der 200. Bran-Berechtigkeiten in der Stadt Halle.	pag. 43.
Lit. B. Concession wegen Erhöhung des Bran-Zinzes in der Rathhäußl. Cäm- merch.	pag. 48.
Lit. C. Quittung über bezahlte 20000. Rthyl. vor die Erblichkeit der Branen.	p. 49.
Lit. D. Resolutio an den Magistrat zu Halle wegen der neuen Bran-Verfassung.	pag. 49.





DK 46 3002





Pon yb 3002, 1 QK  
f

ULB Halle 3  
003 581 551  

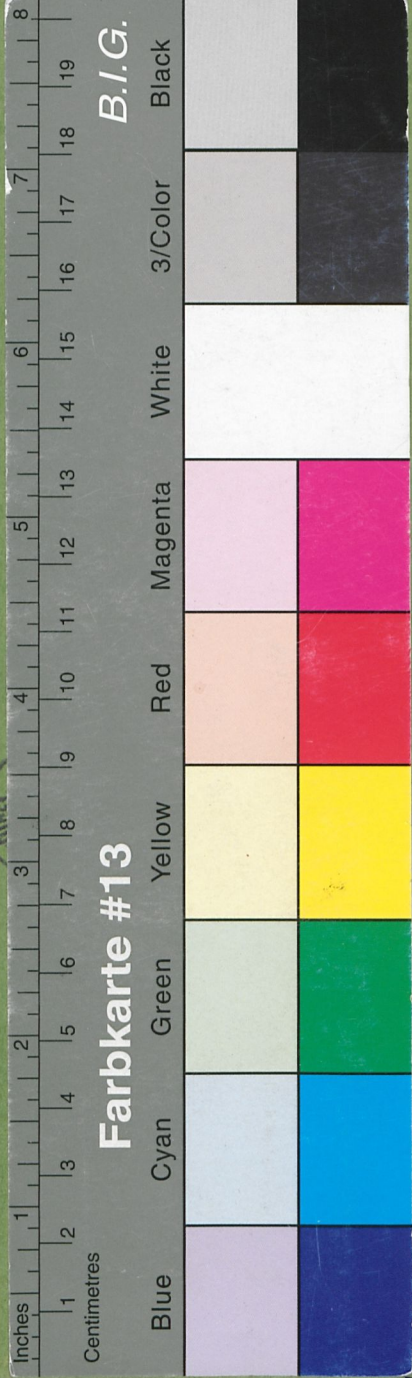

K078











B.I.G.

Farbkarte #13

2.R. 138,37.

Y b  
3002

Königl. Preussisches  
Brau=  
Reglement  
Der  
Stadt Halle

Allergnädigst ertheilet/ und publiciret  
Anno 1719.

Sambt Beylagen sub Litt. A. B. C. D.

H A L L E

Zufinden bey Johann Christian Zahn/ Universitäts  
und E. E. Rath's Buchdr.

Conf: Provinz.- Ordnung de Al. 1698. In Continuatione n<sup>o</sup> 6. p. 5...